

**Ordnung des
Instituts für Philosophie
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Institut für Philosophie ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Es gelten die Grundordnung und die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in
 - a) der philosophischen Forschung einschließlich der interdisziplinären und internationalen Kooperation sowie ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
 - b) der inhaltlichen Zuständigkeit für die Akkreditierung und die externe Evaluation der dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile;
 - c) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
 - d) der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
 - e) der fachbezogenen Studienberatung;
 - f) der Vertretung des Fachgebietes Philosophie innerhalb und außerhalb der Universität;
 - g) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren;
 - h) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
 - i) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals;
 - j) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben;
 - k) der Gewährung und Organisation von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Instituts mit der Fakultät und dem Präsidium.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann das Institut sich in Arbeitsgruppen untergliedern. Es betreibt die im Anhang aufgeführten Einrichtungen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind
- a) die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe),
 - b) die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe),
 - c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einschließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe),
 - d) die Studierenden, die für dem Institut zugeordnete Studiengänge eingeschrieben sind (Studierendengruppe).
- (2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät, Hochschule oder Forschungseinrichtung. Die haushaltmäßige Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.
- (3) Angehörige des Instituts sind, soweit sie nicht Mitglieder sind,
- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren des Instituts,
 - b) die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Instituts,
 - c) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren des Instituts,
 - d) die hauptberuflich, jedoch innerhalb eines Jahres weniger als sechs Monate am Institut Tätigen,
 - e) die nebenamtlich oder nebenberuflich am Institut Tätigen,
 - f) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Instituts,
 - g) die Lehrbeauftragten des Instituts,
 - h) die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler des Instituts,
 - i) die mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit am Institut, doch nicht in der Lehre Tätigen.

Angehörige verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht.

Die Personen nach Buchst. a) bis e) sind dann und nur dann Angehörige des Instituts, wenn und solange sie eine Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens vier SWS wahrneh-

men. Liegt die Voraussetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit nicht vor, sind sie assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht.

- (4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4

Institutsrat

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat.
- (2) Dem Institutsrat gehören mit Stimmrecht bis zu 13 Mitglieder der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Gruppen an; die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. Gehören der Hochschullehrergruppe weniger als vier Mitglieder an, sind ihre Stimmen so zu gewichten, dass sie die Mehrheit bilden. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

- (3) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.
- (4) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.
- (5) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Beschlusses des Senats der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 4. März 2003 zur Errichtung des Instituts für Philosophie, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel
- a) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, der Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
 - b) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Verwaltungs- und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - c) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst;
 - d) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
 - e) über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Räume.

Außerdem nimmt er bei der Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren des Instituts zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission Stellung.

- (6) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und

Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

§ 5

Direktorin oder Direktor

- (1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor).
- (2) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Hochschullehrergruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit dem Präsidenten, den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

§ 6

Institutsversammlung

- (1) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit; sie verfügen nur über das aktive Wahlrecht. Die assoziierten Mitglieder des Instituts nehmen an der Institutsversammlung mit beratender Stimme ohne Wahlrecht teil.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten wird, fakultätsöffentlich eine Institutsversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.
- (4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen geben.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.